Sinter bem Sachregifter befindet fich ein ausführliches Berzeichnis ber

## Guttentagschen Sammlung Deutscher Reichsund Preußischer Gesete

— Textausgaben mit Anmerkungen; Taschensormat —, bie alle wichtigeren Gesethe in unbedingt zuverläffigem Abdruck und mit mustergültiger Erläuterung wiedergibt.

### Guttentagiche Sammlung

Rr. 62. Preußischer Gesetze.

Mr. 62.

Textausgaben mit Anmertungen und Cachregifter.

## Das preußische Fischereigesetz

vom 11. Mai 1916

in der geltenden Saffung.

Erläutert von

21. Born

Erfter Burgermeifter i. R.



Berlin und Leipzig 1928.

Walter de Grunter & Co.

vormals G. J. Göfchen'iche Berlagshanblung — J. Guttentag, Berlagsbuchhanblung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Bett & Comp.

## Inhaltsberzeichnis.

I. Fischereigeset,	Sei te
Erfter Abichnitt. Allgemeine Borichriften (§§ 1 bis 3)	11
Zweiter Abichnitt. Fischereiberechtigung (§§ 4 bis 27)	41
Dritter Abichnitt. Ausübung bes Fischereirechts	
(§§ 28 bis 35)	112
Bierter Abichnitt. Fischereigenossenichaften (§§ 36	
bis 85).	149
Erster Titel. Allgemeine Borschriften (§§ 36	
bis 64).	149
3weiter Titel. Genoffenschaften mit Buläffig-	
feit bes Beitrittszwanges (§§ 65 bis 68)	177
Dritter Titel. Berfahren gur Bilbung von Ge-	
nossenschaften (§§ 69 bis 81).	180
Vierter Titel. Anderung ber Satung (§§ 82	
bis 83)	194
Fünfter Titel. Auflösung und Liquibation von	
Genossenschaften (§ 84).	196
Sechster Titel. Genoffenschaften, bie vor bem	
Intrafttreten biefes Gefetes begrundet find	
(§ 85)	197
Fünfter Ubidnitt. Fifchereibegirte (§§ 86 bis 91) .	198
Sechfter Abichnitt. Fischereischeine und Erlaubnisscheine	
(§§ 92 bis 98)	213
Siebenter Abichnitt. Bezeichnung der gum Fifchfang	
bienenben Fischerzeuge (§ 99) .	234
Achter Abichnitt. Schut ber Fischerei (§§ 100 bis 118)	235
Erster Titel. Algemeine Borschriften (§§ 100	
bis 109)	235
Zweiter Titel. Schonbezirke (§§ 110 bis 114).	266
Dritter Titel. Fischwege (§§ 115 bis 118)	271

b	Ingaltsverzeignis.	
		Seite
Nei	enter Abschnitt. Fischereiverwaltung (§§ 119 bis 124)	278
Beh	inter Abschnitt. Strafvorschriften (§§ 125 bis 130)	289
Elfi	ter Abichnitt. Übergangs und Schlufvorschriften	
	(§§ 131 biš 136) .	297
	II or r	
	ll. Anhang.	
	Gefet, betreffend bie Fischerei ber Ufereigentumer in	
	der Provinz Hannover, vom 26. Juni 1897	305
	Gefet, betreffend die Roppelfischerei im Regierungs-	
	bezirk Kassel, vom 19. Mai 1908.	307
3.	Staatsvertrag, betreffend ben Ubergang ber Baffer-	
	straße von ben Ländern auf das Reich, vom	
	31. März/26. September 1921	308
4.	Befet über die Sicherung ber Bewirtschaftung von	
	Fischgewässern vom 18. Juli 1919 .	309
Š,	Ausführungsanwelfung zum Fischereigeset vom	
	16. März 1918 usw.	312
6.	Fischereiordnung vom 29. März 1917 usw.	360
7.	Polizeiverordnung vom 2. November 1925, betreffend	
	Beschränfung ber Schleppnetfischerei im Stettiner	
	haff und Nebengewässern.	380
8.	Geset über ben Erwerb von Fischereiberechtigungen	
	burch ben Staat und bas Aufgebot von Fischerei-	
	berechtigungen vom 2. September 1911.	382
9.	Erlaß bes Landwirtschaftsministers, betreffend Mal-	
	fang im Camelstrom, vom 23. September 1925	386
10.	§ 30 - bisher § 34 — bes Feld- und Forstpolizeigesetes	
	vom 1. April 1880 in der durch das Gesetz vom 15. Ja-	
	nuar 1926 gegebenen Fassung	387
11a.	. Runderlağ bes Landwirtschaftsministers vom	
	2. März 1927, betreffend Fischereiaufsicht.	388
b)	Berfügung bes Landwirtschaftsministers vom	
	16. Februar 1923 usw., betreffend Beschlagnahme	
	von Fischereigeräten und beren Berwertung nach	
	red Fräftig gewordener Einziehung.	395

Inhalisverzeichnis.	7
c) Erlaß des Landwirtschaftsministers vom 29. Oktober 1923, betreffend Waffengebrauch durch Fischerei-	Seite
beamte	400
ving Preugen vom 7. Märg 1845	402
1845	403
c. Fischereiordnung für bas Kurische Haff vom 7. März 1845.	405
13. §§ 6 und 7 bes alten Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874	406
14. Arbeitsgerichtsgefet vom 23. Dezember 1926	409
III. Nachtrag.	
1. Zweites Geset über die Anderung der Gesete, betreffend die Ablösung der auf Dienstbarkeit be-	
ruhenden Berechtigungen, vom 13. Dezember 1927 2. Geset über die Regelung verschiedener Punkte bes	410
Gemeinbeversaffungsrechts vom 27. Dezember 1927 3. Runberlag, betreffenb Fischereipachtverträge, vom	411
19. November 1927	414
IV. Berichtigung	415
V. Sachregister	416

#### Abfürzungen.

aad. = am angeführten Orte.

afi. = altes Fischereigefet.

MG.BOB. = Ausführungsgefet jum Burgerlichen Gefetbuch.

MugBerf. = Allgemeine Berfügung.

MLR. = Allgemeines Lanbrecht.

AusfAnw. = Ausführungsanweisung.

Bb. = Banb.

BBB. = Bürgerliches Gefesbuch.

EG.BBB. = Einführungsgefet jum Burgerlichen Gefetbuch

FG. = Fischereigefen.

FO. = Fischereiordnung.

G. ober Gef. = Gefet.

 $\mathfrak{SD}_{\cdot} = \mathfrak{G}_{\cdot}$ ewerbeordnung.

G. S. = Preußische Gesetsammlung Seite

 $\mathfrak{FO}_{\cdot}=\mathfrak{Fagbordnung}_{\cdot}$ 

JurWoch. = Juriftifche Wochenfdrift

3Min. = Justizminister

FMBI = Justizministerialblatt.

AG. = Entscheibung des Rammergerichts

KGSt. = Entscheidung des Kammergerichts in Strafsachen KomBer d. AH. aaD. 1914/15 = Bericht der XVI Kommission des Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines Fischereigesetzes, Anlagen zu den stenographischen Berichten, Sammlung der Drudsachen, Session 1914/15, Drudsache Nr 725A, S 4991 ff.

KomBer. d Hh. aaO. 1916/18 — Bericht der X. Kommission bes Herrenhauses zu dem Entwurf eines Fischereigesetes, Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Berhandlungen des Herrenhauses, Aktenstüd Nr 27A, S. 84 ff. KomBer. d. Ah. aal 1916/17 — Bericht ber XIII. Kommission bes Abgeordnetenhauses über den Entwurf eines Fischereigesehes, Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Berhandlungen des Abgeordnetenhauses, Drudsache Nr. 164, S. 130 ff.

LMin. = Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. LMBl. = Ministerialblatt für die Berwaltung der Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

LBG. = Gefet über die allgemeine Landesverwaltung

LWA. - Enticheidung bes Landesmafferamtes

Min. = Minifter.

MinBerf = Minifterialberfügung.

OG. = Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts

DBG. = Enticheidung des Oberlandesgerichts.

DLAG. = Entscheidung des Oberlandeskulturgerichts.

OI. — Entscheidung bes vormaligen Obertribunals. BrBerwltgsbl. — Breufisches Berwaltungsblatt.

RegBegr. aad. 1914/15 — Regierungsbegründung des Entwurfs eines Fischereigesets, Anlagen zu den stenographiichen Berichten über die Berhandlungen des Abgeordnetenhauses, 22. Legislaturperiode, II. Session 1914/15, Drucksache Nr. 260. S. 2464 ff.

RegBegr. 1916/18 aad. = Regierungsbegründung des Entwurfs eines Fischereigesetes, Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Herrenhauses 1916/18. Aktenstüd (Drucksache) Rr. 12.

RGSt. = Entscheidung bes Reichsgerichts in Straffachen.

RGB. = Entscheidung des Reichsgerichts in Bivilsachen.

RbErl. = Runderlaft.

StenBer .= Stenographischer Bericht

StBD. = Strafprozefordnung

Berf. = Berfügung.

BB. = Baffergefet.

38. = Buftanbigfeitsgefet

3BD. = Bivilprozefordnung.

### I. Fischereigeset.

# Erfter Abschnitt. Allgemeine Borichriften.

- § 1. 3m Sinne Diefes Gefetes find
- 1. Küstengemässer: die Teile der Nord= und Ostsee, auf die sich die preußische Staatshoheit erstreckt, einschließlich der offenen Weeresbuchten, und die in der Beilage aufgeführten Streden von Wasser- läufen.
- 2. Binnengemäffer: alle anderen Gemäffer.

#### Beilage gu § 1:

Bezeichnung des Küstengewässers	Unfangspunfte des Küftengewässers
Rurisches Haff	
Frisches Haff mit Königsberger Seetangl	_
Beichsel, und zwar Münbungs- arm Tote Beichsel bei Neu-	Ostsee bei Neufahr, Berbin dungstinte ber am Fuße
fägr	der Oftwole und am Strande (westliches User) gesetzten Kischereisteine
Ober mit	Baumbrude in Stettin
Bornis	Parnisbrücke in Stettin
Rleine Reglit	Chausicehrude ber Stettin- Alteammer Chaussee
Große Reglit	beggleichen

Bezeichnung bes Küstengewässers	Anfangspunkte des Küsiengewässers
Dammscher See nebft seinen weiteren, vorstehend nicht erwähnten Berbindungszgewässern mit der Oder, Bapenwasser sowie die zwischen diesem und dem Dammschen See belegenen, intereinander in Berbindung stehenden Gewässer, Stettiner Hass (Großes und Kleines Hass) sowie die Mündungsarme der Oder: Der Peenestrom, die Swine und die Dievenow mit ihren Seitenarmen; serner die mit den vorstehend bezeichneten Gewähern ohne zwischenden Fluhläuse in offenem Ausammenhange stebenden Buchten und Seen Eider Krüdau Pinnau Elbe	Süderstapeler Fähre Delstorbrücke in Işehoe Elmshorner Wassermühle Ehaussebrücke bei Ütersen Eine an der Sinmündungs- stelle der Jimenau in die Elbe bei Hoopte letztere von User zu User durchschnei= dende Linte
Ofte	Nördliche Grenze der Feld: mark Oberndorf.
Wefer	Landesgrenze gegen Bremen und Olbenburg bei Vegesach
Em8	Papenburger Schleuse
Leba	Potshaufener Briide
Jümme	Drehbrücke bei Stidhausen

I. Das für den Umfang des preußischen Staatsgebiets erlassene Fischereigesetz gilt für alle Gewässer, welche im § 1 zusammengesatzt sind und in Küstengewässer und Binnengewässer unterschieden werden.

Daraus ergibt sich, daß die Hochseefischerei, die Fischerei auf offener See, auf dem Meere von dem Geset unberührt geblieben ist. Die Fische im offenen Meere können als niemandem gehörend, als res nullius, von jedermann angeeignet werden. Es ist hierfür daher keine Ersaubnis, auch keine behördliche, notwendig, ebensowenig ein behördliches Legitimationspapier. Wenn nun auch das Reichsgeset vom 4. Dezember 1876 (RGBI. S. 233) und die Raiserliche Berordnung vom 29. März 1877 (RGBI. S. 409), betreffend die Schonzeit für den Fang der Robben einschließlich der sog klappmühen, ergangen sind, so wird trobdem die eben genannte Rechtslage der Hochseissgereit dadurch nicht berührt Lettere ist gleichsam als Gemeingebrauch am offenen Meer anzusehen.

Geset, betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben vom 4. Dezember 1876: "Wit Gelbstrafe dis zu 5000 Reichsmark werden Deutsche und zur Besatung eines deutschen Schiffes gehörige Ausländer bestraft, wenn sie den vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesrats erlassenen Bevordnungen zuwiderhandeln, durch welche der Fang von Robben in den Gegenden zwischen dem 67 und 75. Grade nördlicher Breite und den 5. Grade öftlicher und 17. Grade westlicher Länge, vom Meridian von Greenwich aus gerechnet, für bestimmte Zeiten des Fahres beschränkt oder verboten wird."

Berordnung, betreffend die Schonzeit für den Fang von Robben, vom 29. März 1877: "In den Gegenden zwischen dem 67 und 75 Grade nördlicher Breite und dem 5. Grade öftlicher und 17. Grade westlicher Länge, vom Meridian von Greenwich aus gerechnet, ist es den Deutschen und den zur Besahung eines deutschen Schissen gehörigen Ausländern verhoten, den Fang von Robben, einschließlich der sogenann-

ten Rappmugen, vor dem 3. April jedes Jahres gu betreiben."

Rlappmüten sind eine Art von Robben, im männlichen Geschlecht mit einer aufblasbaren Hauttasche versehen.

II. Das FG. teilt die seinem Geltungsbereiche unterliegenben Gewässer in Küstengewässer und Binnengewässer ein, lettere in offene und geschlossene (§§ 2 und 3 des Gesets) Selbstwerständliche Boraussetzung für die Anwendbarkeit des FG. ist, daß in den Gewässern sich Fische aushalten.

1. Ruftengemaffer. Diese umfassen: a) die Teile der Nord, und Ostsee, auf die sich die preußische Staatshoheit erstreckt, einschließlich der offenen Meeresbuchten; b) die in der Beilage aufgeführten Streden von Wasserlaufen.

Bu a. Die Grenzen der Rüstengewässer gegen das offene Meer sind international durch Art. 2 des Bertrages vom 6. Mai 1882 (RGBI. 1884 S 25) zwischen Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, England und Niederlande für die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee geregelt, der besagt: "Die Fischer jeder Nation sollen das ausschließliche Recht zum Betriebe der Fischerei haben in dem Gebiete bis zu drei Seemeilen Entsernung von der Niedrigwasserzenze, in der ganzen Längenausdehnung der Küsten ihres Landes und der davor liegenden Inseln und Bänke"

"In den Buchten ist das Gebiet der drei Seemeilen von einer geraden Linie ab zu rechnen, welche in dem dem Eingang der Bucht zunächst gelegenen Teile von einem Ufer derselben zum anderen da gezogen gedacht wird, wo die Offnung zuerst nicht mehr als zehn Seemeilen beträgt. Der gegenwärtige Artisel soll die den Fischerfahrzeugen bei der Schiffahrt und beim Antern in den Küstengewässern eingeräumte freie Bewegung in keiner Weise beschränken, nur haben sich dieselben hierbei genau nach den von den Userstaaten erlassenen besonderen polizeilichen Vorschriften zu richten."

Art. 3 bes besagten internationalen Bertrages: "Unter

ber in bem vorigen Artifel ermähnten "Seemeile" ist ber 60. Teil eines Breitengrabes ju verstehen."

Bur Ausführung bes genannten Bertrages ift bas Reichsgelet bom 30. April 1884 (RGBI. S. 48) ergangen.

Eine Seemeile beträgt 1853 Meter, brei Seemeilen also 5559 Meter Breite längs der Rufte (hoheitszone).

Diefe Abgrenzung hat feine völferrechtliche, sondern nur fischereirechtliche Bedeutung.

In der Ostsee gilt auch, nach den Grundsätzen des Bölkerrechts, die Drei-Seemeilen-Entfernung (Hoheitsgrenze) mit Ausnahme des Kleinen Belts, für welchen die Fischerei-hoheitsgrenze durch Bertrag zwischen Preußen und Dänemark dom 27. September 1894/9. Oktober 1896 vereinbart ist.

Die offenen Meeresbuchten, zu benen auch die sogenannten Ostsee-Binnengewässer des Regierungsbezirkes Stralsund gehören, sind Teile des Meeres, gehören also zu den Küstengewässern (Drucks. Nr 260, Samml. d. Drucks. Hr. Uh., Anslagen zu den steingeraphischen Berichten, 22. Legislaturper, II. Sess. 1914/15, 4. Bd. S. 2464 ff.) und Begründung des Gesehentwurfs, Anlagen zu den stenographischen Berüchten über die Berhandlungen des Pr. Ho., Sess. 1916/18, I. Bd., Attenstück Nr. 12 S. 49 ff.). Wenn ein See mit dem offenen Meer in dauernder Verbindung stehe, muß er unter allen Umständen als Meeresbucht gelten (Bericht der Untersommission der Kommission, Drucks. Nr. 260 aaD.).

Unter den offenen Meeresbuchten sind also solche zu verstehen, die mit dem Meere in dauernder natürlicher Berbindung stehen; darauf, daß die Meeresbuchten sehr zahlreich, zum Teil kaum sichtbar sind, auch nicht immer einen Namen haben, und daß von ihrer Aufzählung abgesehen worden ist, weist der KomBer, Drucks. Ar. 725A, AH. 1914/15 S. 4991 ff,, besonders hin.

Bu b. Bu ben Kuftengewäffern gehören ferner, nach dem Binnenland zu begrenzt, die in ber Beilage aufgeführten

Streden von Wasserläusen. Durch das Berzeichnis soll nur sestgestellt werden, welche Küstengewässer zur Zeit des Intrastrretens des FG. als Küstengewässer im Sinne dieses Gesets anzusehen seien, um für diese gewisse rechtliche Berhältnisse in dem Fischereigesets sestzulegen. Alle bestehnden Rechte zur Küstenstischerei bleiben aufrechterhalten. Durch die Erklärung eines disherigen Binnengewässers zum Küstengewässer können die bestehenden wohlerwordenen Rechte an dem Gewässer nicht berührt werden. Rur bei der Zeda und Jümme ist eine materielle Anderung der Rechtslage gesehlich vorgenommen worden, um in den zu Küstengewässer erklärten Streden der beiden Gewässer den freien Fischsang wieder einzussühren, der bor dem alten Fischereigeset dom 30. Mai 1874 (SS. S. 197) bestanden hatte (s. § 8 Abs. 4 des

Eine Anderung des Berzeichnisses, das einen Bestandteil des Gesetzes bilbet, tann nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen.

Die uneingeschränkte Fischerei in den Kustengewässern, die sich als eine auf den Gemeingebrauch zurückzuführende Besugnis darstellt, sieht jedem Deutschen frei, sofern nicht Gigentums oder dingliche Fischereirechte an diesen Gewässern bestehen (vgl. §§ 6—8 FG.). Deutscher ist derzenige, der die Reichsangehörigkeit besitzt; er braucht nicht in Deutschland zu wohnen.

Das Fischereirecht in ben Küstengewässern reicht bis an die Grenze dieser Gewässer gegen das Binnenland, in den Meeresteilen, soweit sie zu den Küstengewässern gehören, einschließlich der offenen Meeresbuchten, also bis an den Strand, der übrigens meistens dem Gemeingebrauch freigegeben ist, bessen Benuhung polizeilich geregelt, also auch eingeschränkt werden kann Bgl. auch §§ 6, 36, 92 Biff. 2, §§ 102, 106, 119 FG.

Die Kuftenfischerei ist nicht auf bie im § 4 aufgezählten Tiere beschränkt.

Bu den einzelnen Bafferlaufftreden fei noch folgendes bemertt:

Bas die in dem Berzeichnis aufgeführten Wasserlaufstrecken anlangt, so ist nach der Regierungs-Begründung des Gesesentwurfes von der Festlegung einer Grenze in der Rogat abgesehen worden, da die natürliche Ausmündungsstelle der Rogat in das Frische Haf die Grenze zwischen Küstens und Binnenfischerei bildet und in gleichen Fällen auch bei anderen Wasserläufen keine Grenze sestgelegt worden ist

Der Rönigsberger Seefanal bilbet einen Teil bes Frifchen Saffs.

Die Rüftenfischerei in der im Berzeichnis genannten Oberftrede umfaßt auch die sogenannte Kaisersahrt als wesentlichen Teil der Swine, ein Küstengewässer. Die Kaisersahrt ist in dem Berzeichnis nicht besonders ausgeführt, weil sonst auch noch diele andere Gewässer ausgenommen werden müßten; es konnten nicht alle erwähnt werden, da sie nicht einmal alle Ramen haben und viele auch zu klein sind.

über die im Berzeichnis angegebenen Streden ber Leba und Jumme siehe das oben Gesagte

Legitimationspapiere (Fischereischein, Erlaubnisschein) (§ 92 Biff. 2, § 98 FG.) sind zur Ausübung des Fischsanges in den Küstengewässern nicht erforderlich.

2. Unbefugtes Fischen von Ausländern in deutschen Küstengewässern wird nach § 296a RStGB mit Geldstrafe oder mit Gefängnis dis zu sechs Monaten bestraft.

Reben der Gelds oder Gefängnissitrase ist auf Einziehung der Fanggeräte, welche der Täter bei dem unbesugten Fischen mit sich geführt hat, ingleichen der in dem Fahrzeug enthaltenen Fische zu erkennen, ohne Unterschied, od die Fanggeräte und Fische dem Berurteilten gehören oder nicht.

Danach kann sich nur ein Ausländer strafbar machen, (vgl. oben Art. 2 des internationalen Bertrages bom 6. Mai 1882), ein Deutscher nur als Teilnehmer (Anstifter oder Gehilse), sowie als mittelbarer Täter (intellektuelle Urheberichaft), nicht aber als unmittelbarer Mittäter zur Berantwortung gezogen werden. Der Ausländer im Dienste oder Auftrage eines Inländers macht sich nicht strafbar.

Unbefugt fifcht berjenige Ausländer, welcher keine Erlaubnis dazu hat. Der Ausländer ohne diese verlest die durch den Staat traft seines Hoheitsrechtes in seinen Ruftengewässern erfolgte Regelung der Fischerei.

Die unbefugte Fischerei muß borfablich stattgefunden haben.

Bgl. auch § 370 Ziff. 4 bes RStGB Derjenige, welcher über die Grenzen der Küftengewässer gegen das Binnenland hinaus den freien Fischfang ausübt, fischt unberechtigt im Sinne dieser Strafbestimmung, bgl. auch §§ 105, 106 Abs. 1 3iff. 3.

2. Binnengewässer Binnengewässer im Sinne des FG. sind "alle anderen" Gewässer, in welchen sich Fische, Krebse usw. (§ 4 FG.) aufhalten, b. h. alle Gewässer des preußischen Staatsgebiets, welche nicht unter die Küstengewässer im Sinne des FG. fallen

Ein Gewässer im Sinne des Gesetzes ist jede Bededung der Erdoberfläche mit Wasser (OG. vom 25. Februar 1895, Bb. 28 S. 305), also Seen, Teiche, Hälter, Wasserläufe. Die Fischerei in Binnengewässern betrifft also die Fischerei in allen, sei es stehenden oder fließenden, natürlichen oder tünstlichen, dauernd oder nur zeitweilig Wasser sührenden, öffentlichen oder privaten künstlich angelegten Gewässern, in denen Fischerei betrieden wird. Der Begriff des Gewässers im Sinne des FG. muß auch auf den in dem künstlichen Mühlengerinne besindlichen Wasserlauf ausgedehnt werden Denn das Mühlengerinne bestidet die notwendige Boraussehung des Mühlengrabens, das sich in dem Gerinne beswegende Wasser such unterhalb des Mühlenfotks einen eins heitlich zusammen mit dem Wasser des Rühsengradens obers und unterhalb des Mühlenfotks einen eins heitlich zusammenkängenden Wasserlauf dar (OG bom 25. Keseitlich zusammenhängenden Wasserlauf dar (OG bom 25. Keseitlich zusammen

bruar 1895, Bb 28 €.305, vgl auch KGZ. vom 12 Rospember 1896. Bb 38 €.266)

Lachen, welche sich bei Hochwasser, nachdem es zurüdgetreten ist, gebildet haben, fallen unter die Gewässer (vgl RGB. vom 28. September 1917, Bb. 90 — neue Folge Bb. 40 — S. 426); serner Fischbehälter, aber nicht Fischslasten — sie dienen dazu, gefangene Fische lebend zu verwahren —, und dergleichen, ebensowenig Springbrunnen, auch wenn Goldssische und dergleichen enthalten sind

Das Geset unterscheidet zwischen offenen und geschlossenen Gewässern (f. § 2)

Siehe noch Ausführungsanweisung im Anhang, erster Abschnitt § 1

- § 2. (1) Im Sinne dieses Gesetzes find geschlossene Gewäller:
  - 1. tünstliche Fischteiche und sonstige fünstliche Anlagen zur Fischzucht, sofern sie gegen den Wechsel von Fischen, die das vorgeschriebene Mindestmaß haben, abgesperrt sind,
  - 2. die übrigen Gemässer, sofern es ihnen an einer für den Wechsel der Fische geeigneten dauerns den Verbindung fehlt.

wenn die Ausübung des Fischereirechts in vollem Umsang einer Einzelperson zusteht oder die Gewässer einer Wirtschaftsgenossenschaft (§ 36 Abs. 1 Nr. 2) oder einem gemeinschaftlichen Fischereibezirke (§ 86) angehören. Dadurch, daß die Ausübung des Fischereirechts unter Beschränkung auf den Fischfang (§ 28 Abs. 1) mehreren Einzelpersonen übertragen wird, hört ein Gewässer nicht auf, ein geschlossens zu sein.

(2) Uber die Art der Absperrung nach Abs. 1 Nr. 1

tonnen durch Poligeiverordnung (§ 124) nahere Beftimmungen getroffen werben.

- (3) Alle anderen Gemässer sind offene Gemässer
- I. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen offenen und geichlossen Gewässern (Binnengewässern, s. § 1) und bestimmt, daß zu den offenen Gewässern alle diejenigen gehören, welche nicht zu den geschlossenen zu rechnen sind
- II. Die geschlossen Gewässer sind entweder solche, bei welchen die Boraussepungen des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 gegeben sind und denen die Eigenschaft der Geschlossenkeit traft Gesetz, also ohne weiteres zukommt, oder solche, welche von der zuständigen Behörde zu geschlossenen erklärt werden (§ 3 KG.).
- III. Für die Geschlossenheit im Sinne des Abs. 1 ist ersforderlich, daß 1. das Gewässer gegen den Wechsel von Fischen im Falle der Ziffer 1 die das vorgeschriedene Mindestmaß haben (vgl §§ 106, 124), im Falle der Ziff. 2 von allen Fischen (natürlich oder künstlich) abgesperrtist; 2. daß a) die Ausübung des Fischereirechts in einem solchen Gewässer in vollem Umfange einer Einzelperson zusteht oder b) das Gewässer einer Wirtschaftsgenossenschaft oder einem gemeinschaftlichen Fischereidezirk angehört.

Geschlossen Gemässer im Sinne bes § 2 find folde Bewässer, die jum Betriebe einer selbständigen Fischereimirtichaft gegen andere abgefperrt finb.

Die Absperrung ist entweder eine von der Natur gesichaffene, eine natürliche oder eine von Menschenhand hergestellte, eine künstliche. Sie besteht in der Berhinderung der Berbindung mit einem anderen Sewässer, so daß eine solche Berbindung sehlt. Es ist also notwendige Voraussehung, daß es an einer für den Bechsel aller (Ziff. 2) oder nur der Fische mit vorgeschriebenem Mindestmaß (Ziff. 1) geeigneten Berbindung vollständig fehlt. Weitere Voraussehung für die Geschlossendie eines Gewässers ist die Ausübung des Kische-

reirechts in vollem Umfange einer Einzelperson - physischen Berfon - ober bie Angehörigfeit bes Gemaffers au einer Wirtschaftsgenossenschaft (§ 36 Abs. 1 Nr. 2) ober zu einem gemeinschaftlichen Fischereibezirke (§ 86). 3m Falle bes Abf. 1 Biff 2 muß die Berbindung dauernd fehlen, und zwar auch bei besonderen mit einiger Regelmäßigkeit wiederkehrenden Berhältniffen (3. B. Hochwaffer), mahrend außerhalb jeder Berechnung liegende Berbindungen von Fischgemässern ben Begriff bes geichloffenen Bemaffers nicht berühren Val. LWA. mad 20. Dezember 1923. BrBermltasbl.. "Das Borbandensein einer auch nur 45. Nabra. S. 449. zeitweise mirtiam merbenben, übrigens aber geeigneten' Berbindung, wenn fie nur nicht eine lediglich hier und ba aus gang außerorbentlichen Ereignissen hervorgebende ift, ichließt ben Begriff bes geichloffenen' Bemaffers aus. Mit anderen Borten: das "Fehlen", an welchen bas Befet biefen Begriff tnübft, muß ein wenigstens regelmäßig fortbauernbes, ein auch bei besonderen, immerhin aber naturgemäß periodisch wiederkehrenden Berhältniffen, wie beispielsweise bei bem gewöhnlich zu gemiffen Beiten eintretenden Sochwaffer, binlänglich gesichert fein (DG vom 31 Oftober 1881, Bb. 8 © 238)."

"Unter dem Wechsel, durch die sit diesenige Bewegung der Fische zu verstehen, durch die sie ihre Aufenthaltsstätte wechseln, d. h. die disherige Stätte aufgeben. In den gesamten Berhandlungen, aus welchen das (frühere) Fischereigeset dom 30 Mai 1874 hervorgegangen ist, dietet sich kein Anhalt dasür, daß der Gestgeber den Ausdruck "Wechsel" in einer den "Rüchwechsel" mitumfassenden Bedeutung habe versitanden wissen wollen Bohl aber sprechen anderseits die Intentionen des Gestgebers, welche derselbe nach Inhalt der Berhandlungen und des Gesehzes selbst mit der Eine und Durchführung des Gegensapes zwischen geschlossenen ("dusiammenhängenden") und anderen Gewässern verdunden hat, überzeugend für die Auffassung, daß es nicht in seiner Abs

sicht gelegen hat und gelegen haben kann, nur solche Gewässer für nicht geschlossen zu erklären, welche den Fischen neben einem "Wechsel auch noch einen Rückwechsel ermöglichen."

"Der Ausdruck "Wechsel" ist im wesentlichen nur eben dasjenige zu bezeichnen bestimmt, was sonst auch "Zug der Fische" genannt wird" OG. vom 31. Oktober 1881, Bb 8 ©. 233.

"Die Begriffsbestimmung des geschlossenen Gewässers ist ım wesentlichen aus dem früheren Fischereigesetze von 1874 in das geltende von 1916 übernommen worden."

"Deshalb hat auch die neuere Rechtsprechung die gleiche Ansicht ausgesprochen, wie sie vom Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 31 Oktober 1881 vertreten ist." WNA. vom 18. November 1919, Bd. 1 ©. 189.

"Bei der Frage nach dem Fehlen oder Borhandensein einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung sind auch künstliche Sindernisse zu berücksichtigen. Es wird nicht unter den Ursachen, aus denen die Fische nicht wechseln können, unterschieden. Jede künstliche Abstellung des Fischwechsels, sowohl eine schon vorhandene als eine erst künstige bewirkt ein Fehlen einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung" (DG. vom 18. Juni 1894, Bd 26 © 260)

"Das Erfordernis der fehlenden Berbindung wird aber nicht durch ein hindernis hergestellt, welches nach freiem Belieben jeden Augenblick geschlossen und geöffnet werden kann, und welches seiner ganzen Einrichtung nach nicht zur dauernden Abschließung eines Gewässers, sondern dazu bestimmt ist, dem wechselnden Bedürfnisse zur jeweiligen Aussebung oder Wiederherssellung der Berbindung zwischen zwei Gewässers zu dienen. (Bgl. OG Bd & 238, Bd 15 S. 344, Bd 26 S. 260, Bd. 28 S 307) Rur da, wo es sich um einen ört z ich abgegren zen zen Bestand von Fischen handelt, über den die Bersügung tatsächlich und rechtlich in der Handelts Einzelnen liegt, hat es der Gesetzgeber nicht für geboten ers

achtet, schützend einzutreten. Der Begriff bes geschlossenen Gewässers kann nur aus dem Gesetze selbst entnommen werben." DG. vom 24. Juni 1899, Bb. 35 S. 306.

"Die Begriffe ,geschloffene und offene Bemaffer' im Ginne des F.G. find von wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus im wirtschaftlichen Interesse bom Gesetzeber festgelegt und find öffentlich-rechtlicher Art. Wenn daber Streit entsteht, ob ein Bemaffer ein geschloffenes ober offenes im Ginne bes AB. ift. jo ergibt fic, bak ein foldes Streitverfahren nur unter folchen als Rläger bam Beflagten auftretenben Barteien Erledigung zu finden bat, welche bezüglich jener Frage entweder das öffentliche Interesse zu vertreten berufen find ober ein berechtigtes Bribatintereffe berfolgen. Die jur Bertrebung bes öffentlichen Intereffes berufene Behörde ist diejenige, welche zur Bermaltung ber Fischereipolizei guftandig ift." (DB. bom 20. November 1884, Bb 11 S. 274, OG bom 28. März 1887, Das Streitverfahren über die Frage, ob Bd. 15. © 344) ein Gemässer als ein geschlossenes anzuseben ist, erfordert also die Beteiligung der Bolizeibehörde als Partei und das Borhandensein eines Gegners, der die Geschlossenheit behauptet, mahrend die Bolizeibehorde für das Richtgeschlossensein einjutreten bat. Die Enticheibung barüber, ob ein Bemaffer als ein geschlossenes im Ginne bes &B., also in öffentlich-rechtlicher Beziehung, anguseben sei, tann nur in einem Berfahren erfolgen, in welchem die Bolizeibehorde als Bertreterin bes öffentlichen Interesses Bartei gewesen ift, nicht auf Brund eines Streites gwischen zwei Bribaten, benn bie Entscheidung soll eine allgemeine, inter omnes, nicht bloß eine inter partes geltenbe fein "

"Die Stellung ferner, welche die Bolizeibehörde in einem iolchen Streitversahren, sei es als Alägerin, sei es als Beflagte einnimmt, kann nur die sein, daß sie die Geschlossenheit bestreitet. Denn da die Geschlossenheit zur Folge hat, daß die im fischereipolizeilichen Interesse für offene Gewässer gegebenen Vorschriften keine Anwendung finden, kann es nicht Aufgabe der Bolizeibehörde sein, für die Geschlossenbeit des Gemässers einzutreten. Es wird daher das Borhandensein einer Gegenpartei vorausgesetzt, welche die Geschlossenbeit des Gemässers behauptet."

"Der Beigelabene nimmt nicht die Stellung einer Partei ein." (DG, bom 1. Oftober 1891, Bb. 22 S. 277.)

2. Der Begriff bes geschlossenen Gewässers im FG. ift ein anderer als der im Sinne des § 960 Abs. 1 BGB. Lesterer bestimmt: "Wilde Tiere in Tiergärten und Fische in Teichen oder anderen geschlossenen Brivatgewässern sind nicht herrenlos." Hier bildet das öffentliche Gewässer den Gegensat zum Brivatgewässer. Ob ein Gewässer veriedes oder öffentliches ist, ist nach Landesrecht zu beurteilen. Dem Allgemeinen Landercht ist der Begriff eines geschlossenen öffentlichen Gewässer fremb.

"Das Fischereigeset bat den Begriff des geschlossenen Bemaffers nach mirtidaftlichen Gefichtsbunkten festgelegt: er ift alfo ein anderer als der des § 960 BBB., deffen Bestimmung als reichsrechtliche burch Landesrecht nicht abgeandert werben Nach Art 69 EG.BGB, ist jedoch die Landesgeset= gebung ermächtigt, im übrigen biefen Begriff fo au befrimmen. wie es aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten geboten erscheint Das BBB, regelt privatrechtliche Berbaltniffe, bas AB ift aber aus der Notwendigkeit, wirtschaftliche Berhältniffe im Interesse der Allgemeinbeit, also im öffentlichen Interesse, zu regeln und darum bon allgemein wirtschaftlichen Besichtspuntten aus ergangen" Darum befakt es fich 3. B. mit bem Kischereirecht in geschlossenen Gewässern in seinem, des Fischereigesetes, Sinne, nur, soweit es die allgemein wirtjchaftlichen Gesichtspunkte erfordern. "Wenn darum das BBB. in § 960 Abs. 1 exklärt, daß Fische in Teichen ober anderen geschlossenen Bribatgemässern nicht berrentos sind, fo will es damit das Gigentum der Fische in solchen Gewässern feststellen, dessen Berlepung durch unberechtigte Wegnahme von Fischen als Diebstahl anzusehen ift Rur biefe Fische

befinden fich im Gigentum bes Gigentumers des Bemaffers. Unter einem geschloffenen Bribatgemäffer ift ein Bemäffer gu versteben, das wie ein ihm gleichgestellter Teich auf natürliche Art ober burd gleichwirkenbe Siderungsmittel gegen jeben Fischwechsel abgesperrt ift und in seinem ganzen Umfange ein und bemfelben Eigentumer gebort (Staudinger, BBB § 960 Anm. 1b). Ein hineingelangen ber Fische in diese Bemäffer aus anderen Bemäffern, ebenfo ein Sinausgelangen muß unmöglich fein. Der Begriff ber Beschloffenbeit eines Bemaffers ift im zibilrechtlichen Sinne beshalb ein engerer als im Sinne bes Rifchereigesetes (Gorde, Breufisches Rifchereigeset S. 10). Dag die Bufluffe und Ausfluffe eines Sees durch Gitter für den Durchgang vollmagiger Fische gesperrt find, macht den Gee nicht ju einem geschloffenen Bribatgemässer im Sinne bes BBB Der Durchgang für mindermaßige Fische ift freigelassen. Ob diese üblicherweise nicht gefangen und nicht zur menschlichen Rahrung benutt werben, ift unerheblich. Gine unterschiedliche Beurteilung ber Gigentumsfrage je nach ber Broke ber Fische ift ausgeschloffen, maggebend ift allein die Eigenschaft bes Gemäffers. vom 7. Mai 1926, Bictor Ring, Bo 5 (neue Folge b Samml b. Enticheib. S. 165).

Eigentumer ber Fische in einem geschloffenen Gemaffer im Sinne bes § 960 BGB tann auch der Fischereiberechtigte fein, dem das Fischereirecht an bem Gewässer zusteht

3. Zu Ziffer 1: Fischteich ift ein Gewässer, dessen gegenwärtiger ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck die Fischzucht ist (DG. Bd. 20 S 260). Der Fischteich ist ein künstlicher, wenn der Teich erst durch Menschenhand für diese Zweckbestimmung hergestellt worden ist. Es ist unter einem fünstlichen Fischteich nach RGSt. vom 11 Dezember 1887, Bd. 15 S. 263, der Inbegriff derzenigen Vorrichtungen zu verstehen, durch welche den Teichen der Charatter von Fischteichen gegeben und sie du Gewässert gemacht worden sind, welche sich zum Betriebe der Fischzucht und zur Verwahrung

von Fischen eignen. Unter tunftlichen Fischeichen find also Anlagen ju verstehen, welche die Teiche erst ju Fischteichen machen. Ein mit Fischbrut versehener Teich ist kein Kischteich

Bgl. dazu § 1 Abs. 2 des WG. Grundstüde, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu sonstigen Zweden mit Wasser bespannt werden und mit einem Wasserlaufe nur daburch in Verbindung stehen, daß sie mittels künstlicher Borrichtungen aus dem Wasserlaufe gefüllt oder in einen solchen abgelassen werden, gelten nicht als Wasserläufe

Fischteiche können nach § 10 des Gesetzes über die Umlegung von Grundstücken (Umlegungsordnung) vom 21. September 1920 (GS. S 453) nur mit Zustimmung ihres Eigentümers zur Umlegung gezogen werden

Künftliche Anlagen zur Fischzucht sind z. B Rinnsäle, in welchen lediglich Forellenzucht betrieben wird; sie können nicht anders als Fischteiche behandelt werden (KomBer d AH aad 1914/15).

Die Boraussehung der Absperrung betrifft nur die größeren Fische, solche, die das vorgeschriebene Mindestmaß (vgl § 106 Abs. 1 Ziff. 1) haben. Kleinere Fische sind dadurch also im Bechsel nicht behindert. Die Absperrung (Schutzechen, Gitter) wird in ihrer Beschaffenheit nach dem Mindestmaß der Fischarten, die in den angrenzenden Gewässern vorkommen, einzurichten sein (RegBegr 1916/18 aad.)

Bei künselich angelegten Fischteichen wird der Begriff des geschlossenen Gewässers durch eine Berbindung mit einem offenen Gewässer nicht aufgehoben. Danach ist auch die Fischerei in Mühlengräben zu beurteilen. Letztere könnten natürlich auf dem Wege des § 3 zu geschlossenen erklärt werden; die vollskändige Absperrung liege aber nicht im Interesse des Mühlenbesitzers, da es ihm weniger darauf ankomme, selbständige Fischereiwirtschaft zu treiben, als die Fische in die Abzweigung hineinzulassen und zu fangen (KomBer. d AH. aal 1914/15) Eine Anderung des § 2 zu-

gunsten der Mühlenfließe wurde in den Kommissionsberatungen nicht in Frage gezogen

4. Die übrigen Gewässer Ziff. 2 Diese Gewässer durfen mit anderen Gewässer keine Berbindung haben, die für den Wechsel der Fische geeignet ist, also aller Fische, auch untermaßiger, so daß auch diesen der Einoder Ausgang unmöglich ist. Es nuß eine dauern de Berbindung sehlen; der Ausdruck "an Berbindung dauernd sehlt" ist abgelehnt dzw in die jeht im Gesehe seltgelegte Fassung umgeändert worden, weil sonst das Gewässer, wenn einmal vorübergehend, z. B infolge eines Durchbruchs, eine Berbindung eintrete, ohne weiteres zu einem offenen werde (KomBer. d. AS aal. 1914/15).

Ein See, in den verhältnismäßig unbedeutende, kleine Juflüsse einmünden, sind an sich keine geschlossenen Gewässer, können aber nach § 3 zu solchen erklärt werden Wenn das zusließende kleine Gewässer keinen sischwirtschaftlichen Wert habe, werde, wie regierungsseitig erklärt wurde, naturgemäß die Genehmigung zur Absperrung des Sees gegen den Fischwechsel erteilt werden; dadurch werde dann der See ein geschlossens Gewässer. Bei Vewässerungsgräben steht, wie ein Regierungsvertreter aussührte, falls sie nicht gegen den Wechsel von Fischer in der vorgeschriebenen Mindestyröße abgesperrt sind, dem Fischereiberechtigten des für den Bewässerungsgraben das Wasser liefernden Gewässer die Ausübung der Fischerei zu, Bewässerungsgräben seien vielsach Kischfallen.

Festungsgräben, die vollständig abgeschlossen sind, sind gesichlossen Gewässer; sind aber nicht als solche zu betrachten, wenn eine dauernde Verbindung mit einem Flußlause bestehe. Die Kommandantur sei aber nach den bestehenden Bestimmungen trozdem besugt, sie vollständig von jedem Berstehr abzusperren (KomBer. d. AH. aad. 1914/15).

Altwässer sind keine geschlossenen Gewäffer, es sind Gewässer, welche früher ein Bestandteil des Hauptslusses

waren und mit diesem oberirdisch in der Regel nicht mehr, sondern nur durch Siderungen mit anderen Gewässern in Berbindung fieben.

5. Ausübung des Fischereirechtes in vollem Umfang durch eine Sinzelperson ober die Angehörigkeit der Gewässer zu einer Birtschaftsgenossenschaft (§ 36 Abs. 1 Rr 2) ober einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk (§ 86)

Dieses Erfordernis nuß sowohl für die Gemässer der Biff 1 als auch der Biff 2 nachgewiesen sein.

Einzelperson heißt eine einzige phhisiche Person Fischereiberechtigter ist der auf Grund des Eigentums

oder sonftiger binglicher Rechte gur Rischerei Berechtigte.

Für die Geschlossenheit eines Gemässers ist Rotwendigkeit die Ausübung des Fischereirechts durch eine Ginzelberfon (§ 28 Abf. 2), gleichgültig, ob einem Fischereirecht, beffen Ausübung übertragen wird, Eigentum am Gemässer ober ein felbständiges Fischereirecht jugrunde liegt. Diese Beftimmung beruht auf der Erwägung, daß bei dem Borhandenfein mehrerer Berechtigter die Garantie nicht fo groß ift, daß eine gute Fischwirticaft betrieben wird. Gine einzige Berfon bat daran ein größeres Interesse. Um ein unwirtschaftliches Berfahren, insbesondere Raubfischerei, ju berhindern, muß die Behörde es nur mit einer einzigen Berfon gu tun haben, an die sie sich in rechtlicher und polizeilicher Begiebung halten tann. Auch im Falle ber Gutergesellichaft. ber Gefellichaft, ber Erbgemeinschaft, Miteigentums muß eine Einzelperson benannt werden (RomBer b. AB. aal 1914/15).

Bgl. LWA. bom 8. März 1921, Bb. 3 S. 189: Es ift gleichgültig, auf welcher Grundlage im einzelnen Falle das Recht ber mehreren Berechtigten beruht Darum ist auch nicht die Boraussehung der "Einzelperson" erfüllt, wenn ein Fischereipächter mit alleinigem Rechte der Ausübung des Fischereirechts mit Genehmigung des Berpächters einen vollberechtigten Teilnehmer in das Pachtverhältnis aufgenommen hat, da dann eine ausreichende Gewähr für eine gute Fischereiwirtsichaft nicht gegeben ist.

Dem Erfordernis, daß die Ausübung des Fischereirechts einer einzigen physischen Berson auftebt, ift gleichgestellt bie Ausübung durch eine Wirtichaftsgenoffenschaft (§ 36 Abf. 1 Riff. 2) oder einen gemeinschaftlichen Fischereibezirk (§ 86), weil bei diesen, Birtichaftsgenoffenschaft und gemeinschaftlichem Fischereibezirk, die Berwaltung unter der Aufsicht tes Staates fteht. Juriftifche Personen, insbesondere Bemeinden, tonnen ibr Recht nur gemak § 28 AG, ausüben. Sind mehrere Rischereiberechtigte borbanden, fo muffen fie fic über einen Ausübungsberechtigten einigen: es genügt. ift aber auch erforderlich (§ 28 Abs. 2 FG.), um dem Gemaffer die Borteile eines geschlossenen zu erhalten, daß der Kischereibehörde eine physische Berson als allein zur Fischerei berechtigt nambaft gemacht wird; bas bribatrechtliche Berhaltnis zwischen dieser Berson und den Fischereiberechtigten interessiert die Fischereibehörde nicht (RomBer b \$5. aaD 1916/18). Die Anzeige fann ichriftlich ober mundlich erfolgen; sie muß bon allen Fischereiberechtigten erfol-Beschieht fie mundlich, muß eine amtliche Niederschrift darüber wegen der durch die Anzeige eintretenden Rechtsmirtungen aufgenommen werben.

Nach der Fassung des § 2 kann auch ein Einzel berecht i gter (phhssische wie juristische Berson) eine Einzelperson namhaft machen, der dann der Behörde gegenüber allein als der zur Ausübung des Fischereirechts Berechtigte gilt (siehe KomBer. d. H. a.D.).

Die Notwendigkeit der Anzeige an die Behörde hat zur Folge, daß die Ubertragung der Ausübung an eine Einzelsperson erst durch die Anzeige bei der zuständigen Fischereisbehörde die daran im § 2 geknüpften Rechtswirkungen bewirkt Daraus ergibt sich, daß ein bisher geschlossens Ges

wässer, in welchem das Fischereirecht einem einzigen Berechtigten zustand, und von diesem z. B durch Erbschaft, auf mehrere Berechtigte übergegangen ist, an sich rechtlich solange als ofsenes anzusehen ist, bis die Anzeige über die Ermächtigung der Ausübung des Fischereirechtes in vollem Umfange durch eine Ginzelperson bei der Fischereibehörde eingegangen ist. Um in solchen Fällen die Anderung in der Eigenschaft eines Gewässers als geschlossenes zu bermeiden, ist es Sache der Berechtigten, sofort, zum wenigsten ohne schuldhafte Berzögerung, eine zum Fischereirecht ausübungsberechtigte Einzelperson nambast zu machen, welche der Behörde gegenüber allein als berantwortlich dzw. berechtigt gilt.

Wenn in Abs. 1 Sat 2 die Bestimmung getroffen ist, daß durch übertragung der Ausübung des Fischereirechtes unter Beschränkung auf den Fischereirechtes unter aufbört, ein geschlossenes zu sein, so ist hierbei besonders an suristische Bestonen, z. B. Gemeinden, gedacht und in ihrem Interesse diese Bestimmung besonders erlassen. Nach § 28 Abs. 1 wird die Übertragung erst durch Erteilung eines Ersundnissscheines nach § 98 wirksam. Sine Beschränkung in der Zahl der Erlaubnisscheine ist nicht angeordnet; die Beschränkung darin nach § 98 Abs 7 des FG betrifft nur offene Geswässer

6. Art der Absperrung. tibe. "Absperrung" siehe oben II 1. Für die Art der Absperrung muß die Art der voll- oder untermaßigen Fische, ihre Größe, Stärke, überhaupt ihre Beschaffenheit ausschlaggebend sein, deren Ein- oder Ausgang in oder aus dem geschlossenen Gewässer (im Zusammenhang mit anderen Gewässern), verhindert werden solle Unmöglichmachung, die Verhinderung des Ein- oder Ausganges der Fische ist ja der Zwed der Absperrung. Aus Zwedmäßigkeitsgründen ist im Abs. 2 angeordnet, daß über die Art der Absperrung nähere, ins einzelne gehende Be-

stimmungen durch Bolizeiberordnung (§ 124) getroffen werden fönnen (§ 2 Abs. 2 des FG.). Es handelt sich hierbei in erster Linie um technische Fragen, die am besten, auch was die Berücksichtigung der örtlichen Berhältnisse anlangt, im Wege der Polizeiderordnung gelöst werden.

7. Zwed der Bestimmungen über gesichlossen Gene Gemässer ist der, eine freiere, von den verschiedenen gesehlichen Vorschriften, insbesondere auch polizielichen Charafters, über die Fischzucht und den Fischsang unabhängigere Bewirtschaftung herbeizuführen und darum sie von diesen Vorschriften auszunehmen. In solchen Fällen liegt ein Antrieb zu rationeller wirtschaftlicher Behandlung der Fische im eigenen Interesse der Beteiligten (KmBer d AS. aal. 1914/15)

"Die Wirtungen der Geschlossenheit sind im wesentlichen die gleichen wie nach bisherigem Rechte; der Fischerechtigte unterliegt keinen Beschränkungen hinsichtlich der Bewirtschaftung seines Fischgewässers und ist auch polizeilichen Borschriften nur insoweit unterworfen, als diese nicht allein auf sischereipolizeilichem, sondern gleichzeitig auf allgemein polizeilichen oder rechtlichen Gesichtspunkte beruhen, während anderseits die Bestimmungen zum Schut der Fischereirechte auch ihm zugute kommen (§§ 106, 107)." (RegBegr. aaD 1916/18). Bgl. § 98 Abs. 3, § 100 Abs. 7, § 106 Abs. 4, §§ 107 ff

Aus dem Begriff des geschlossenen Gemässers folgt, daß in ihm eine einheitliche Wirtschaftsführung bestehen muß.

Die Bestimmung, ob ein Gemässer ein geschlossenes ober ein offenes ist, trifft die Fischereibeborde (§ 119 des FG.).

Streitigkeiten barüber, ob ein Gewässer als ein gesichlossens im Sinne des § 2 zu bezeichnen ist, gehören zur Entscheidung vor den Bezirksausschuß; § 102 Ziff. 1 des ZG. vom 1. August 1883 ist aufgehoben (siehe § 133 Abs. 2 Ziff. 4 des FG.). Siehe auch die oben bei II 1 angezogene OG., Bd 22 S. 277). Sin zwischen Privatpersonen über die Geschlossenheit eines Gewässers entstandener Streit kann

nicht vor dem Berwaltungsgerichte, sondern nur vor dem ordentlichen Gerichte ausgetragen werden. Die Entscheidung des letteren schafft aber nur Recht unter den Varteien.

- 8. Abs. 3. Alle anderen Gewässer sind offene Gewässer (§ 2 Abs. 3 des FG.). Für den Begriff des offenen Gewässers genügt es, daß 3. B. zwischen zwei Seen eine wenn auch Unterbrechungen erleidende, aber doch regelniäßig wiederkehrende Berbindung vorhanden ist, welche für den Bechsel der Fische geeignet ist (KG. vom 11 Juni 1892, Bd. 13 S. 356)
- 9. Siehe noch Ausführungsanweisung im Anhang zu §§ 2, 3.
- § 3. (1) Offene Gemässer, in denen die Ausübung des Fischereirechts in vollem Umfang einer Gingelverson zusteht oder die einer Wirtschaftsgenossenschaft oder einem gemeinschaftlichen Fischereibezirt angehören, oder einzelne Streden folder Gemäffer tonnen durch Beschluß des Bezirksausschusses auf Antrag des zur Ausübung Berechtigten für einen bestimmten Zeit= raum zu geschlossenen Gemässern erklärt werden, wenn fie derart abgesperrt werden, daß Kische, die das vorgeschriebene Mindestmaß haben, nicht mechseln fonnen. Buvor ift der Antrag öffentlich bekanntzumachen und dabei darauf hinzuweisen, bei welcher Stelle Widersprüche binnen vier Wochen anzubringen find. Beichluft des Bezirksausschusses ist dem Untragfteller und den Widersprechenden augustellen, der enbaültige Beschluß durch das Amtsblatt bekanntzumachen.
- (2) Erleidet dadurch, daß ein Gewässer zum geichlossenn erklärt wird, ein zur Fischerei in anderen Gemässern oder Gewässerstrecken Berechtigter Schaden, so kann er vom Antragsteller Schadenersatz bean-

spruchen. Über den Anspruch und seine Höhe beschließt bei Streit der Bezirksausschuß, der nach Abs. 1 entsichieden hat. Auf Antrag eines Beteiligten ist der Schaden durch wiederkehrende Leistungen zu ersetzen Schadenersatz ist nicht dafür zu leisten, daß der Wechsel von Fischen verhindert wird, die in dem zu schließensden Gewässer aufgewachsen sind. Der Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht binnen zwei Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die Absperrung ersolgt ist, bei dem Bezirksausschuß geltend gemacht wird.

1. Die borftebenden Bestimmungen enthalten gegenüber dem bisberigen Rechte insofern eine grundsätliche Erweiterung, als zur Erleichterung ber Fischereiwirtschaft auch Bemäffer, die mit anderen Gemäffern gusammenhängen, porübergebend zu geschlossenen erklart werden können. Bijdereiwirticaft bat erfannt, daß auch in Bemaffern, die negen ben Wechkel ber Fische an fich nicht abgeschloffen find, werden fann ein rationeller Fischereibetrieb eingerichtet Darüber, ob das möglich ift, entscheiden wirtschaftliche Grundfate, die durch wissenschaftliche Forschungen in Berbindung mit praftischen Bersuchen gewonnen worden find und bei denen die Schonung des Fifchbestandes nur insoweit Berudfichtigung findet, als fie fich mit der Ernahrungsmöglichteit und der fachgemäßen Ausnubung der Ertrage eines Bemaffers vereinigen laft. Sieraus ergibt fich, daß der Rifchereiwirt in diesen Fallen eine größere Bewegungsfreiheit nicht nur in der Bahl der Fanggerate, sondern auch binfichtlich der jum Schut ber Fische gegebenen jonftigen Borichriften haben muß, er muß in der Lage fein, durch rechtzeitige Wegnahme einer übergahl von Fischen und durch Entfernung beftimmter minderwertiger, seinen Fischereibetrieb bindernder Rischarten ben Bert des verbleibenben Beftandes

Art und Studzahl zu erhöhen. Dadurch vermehrt er nicht nur für fich ben Nupen bes Bemaffers, er macht barüber hinaus seine Fischerei ben allgemeinen wirtschaftlichen Intereffen bienftbar (RegBegr., Anlage zu den ftenographischen Berichten, II. Session b. AH. 1914/15, 4. Bb., Drudf. Nr. 260 Diefe Begrundung fest fort: "Dag bie Er-S. 2447 ff.) flärung eines offenen Gewässers zum geschlossenen nur unter Berudfichtigung ber jeweiligen örtlichen Berhaltniffe und unter Abmagung bes Wirtichaftsbetriebes der fonft beteiligten Fischereiberechtigten erfolgen darf, ift felbftverftandlich. Allgemein gultige Borichriften bieruber laffen fich bei ber Bielgestaltigfeit ber Berhältniffe nicht geben. Reben ben Rudfichten ber Landesfultur, Schiffahrt und Industrie wird dabei insbesondere der Fischbestand in den Gewässern oberund unterhalb sowie ber Umstand in Frage tommen, ein wie ftarker Bechsel bon Fischen und bon welchen Arten, wertbollen ober minderwertigen, stattfindet, ferner ob durch die Absberrung Rische von unentbehrlichen Laichpläten oder von ihren Sommer= oder Binterftandorten abgeschnitten mer= den. Bur Wahrung aller entgegenstehenden Anteressen ist junachst ein öffentliches Aufgebotsverfahren vorgesehen. Bas die Dauer der Anordnung anlangt, so wird die Geschlossen= beit des Gemässers auf einen bestimmten Zeitraum festzufepen fein, weil der Antragfteller eine Sicherung für die Borbereitung und Ausnuhung seiner wirtschaftlichen Magnahmen, namentlich der Besetzung des Wassers mit wertbollen Fischen, haben muß."

"Die Möglichkeit, einzelne Streden eines Gewässers gegen ben Fischwechsel zu sperren, muß deswegen offengelassen werden, um Abzweigungen, die sich wieder mit dem Fluglauf vereinigen, wie 3. B auch Mühlengräben, sperren zu können."

Gin Bedürfnis für die zeitweise Absperrung eines Gewässers hat sich im allgemeinen lediglich bei der Seewirtschaft herausgebildet, wie in den Kommissionsberatungen hervorgehoben wurde Für die Ausübung einer geordneten Fischzucht auf den Seen sei die Absperrung von hervorragender Bedeutung, da ohne dieselbe die Unter- oder Oberlieger die von dem Seebesiger gezüchteten Fische fangen könnten, und dadurch die Rentabilität der Fischzucht in Frage gestellt würde (KomBer. d. AH, aad 1914/15).

2. Bull bi 1: Die Boraussetzungen für die Erklärung eines offenen Gemössers zu einem geschlossenen für einen bestimmten Beitraum durch den Bezirksausschuß sind a) alleinige Besugnis einer Sinzelperson zur Ausübung des Fischereirechts in vollem Umfange in einem offenen Gewässer oder Zugehörigkeit des letzteren zu einer Wirtschaftsgenossenschaft oder einem Fischereibezirk (vgl § 2 Abs. 1) — siehe § 36 Abs 1 Rr 2 und § 86 FG. —; b) Absperrung gegen den Bechsel von Fischen, die das vorgeschriebene Mindestmaß haben.

Diefe Boraussesungen nuffen vorhanden sein, alsdann kann der Bezirksausschuß durch Beschluß ein offenes Gemässer zum geschlossene erklären

Zuständig ist der Bezirksausschuß, in dessen Bezirk das offene Gewässer gelegen ist; liegt es in mehreren Bezirken, so kommen die Bestimmungen des LVG § 58 zur Anwendung.

Der Gesetzeber sett diesen Beschluß in das pflichtmäßige Ermessen des Bezirksausschusses, der alle Berhältnisse, welche für und gegen die Geschlossenbeitserklärung sprechen, die Borteile und Nachteile, namentlich auch den wirtschaftlichen Ruten und Schaden der Absperrung für die Allgemeinheit, gegeneinander abwägen wird. Der Bezirksausschuß ist daher trot der Erfüllung der beiden Boraussehungen — zu and die vorstebend — zur Geschlossenkeitstrlärung nicht verpflichtet Er ist daher besugt, 3. B aus Rücssichten auf die Landesstultur, Schiffahrt oder der Industrie die beantragte Erklärung abzulehnen, auch wenn sischereiliche Gesichtspunkte, Interessen für die Erklärung sprechen Bgl Anm 1

Die beabsichtigte Absperrung gegen den Bechsel von Gischen mit vorgeschriebenem Mindestmak muk als ausführbar nachgewiesen werden, sie ist eine fünstliche Absperrung durch Schutrechen, Bitter und bergleichen; fie muß in der Beife ausgeführt werden, in welcher sie genehmigt worden ist Mit diefer Genehmigung ift aber nicht ausgesprochen, daß damit auch die etwa erforderliche mafferpolizeiliche Genehmis gung für die Unlage erteilt oder fonft erforderliche Benehmigungen entbehrlich gemacht murben Als ein gesettlich geordnetes Berfahren im Ginne bes § 22 Abi 1 bes BB. tann ein Berfahren, in dem ein offenes Bemaffer gum geichloffenen erflärt wird, jedenfalls icon beshalb nicht angeseben werden, weil es dabei, abweichend von den für das Berleibungs- und bas gewerbliche Genehmigungsverfahren geltenden Borfdriften, an einer ausdrudlichen gefetlichen Beftimmung fehlt, wonach ber Begirksausichuß an Stelle ber fonft auftandigen Bolizeibeborbe gu prufen babe. beabsichtigte Absverrung den polizeilichen Borschriften ent= spricht (§ 69 Abs. 1 WG, § 18 GD) Daher bedarf es unbeschadet der auf Grund des § 3 & getroffenen Enticheidung für die Absverrungsanlage noch der sonst erforderlichen Genehmigungen Gbenfo werben burch die Enticheibung nach § 3 die aus einer nachteiligen Beranderung ber Borflut etwa erwachsenden privatrechtlichen Unsprüche nicht beichränkt (LWA vom 7 Rovember 1922, Bd 4 S 186).

Der Antrag muß von dem zur Ansübung des Fischereirechts in vollem Umfange Bercchtigten gestellt werden. Das Recht zur Ausübung kann dem Eigentümer eines Sewässers zustehen (§ 7 KG); aber auch eine andere Person, die nicht Eigentümer ist, es können auch mehrere Personen derartig berechtigt sein, die sich vor der Antrasstellung über die tatsächliche Ausübung des Fischereirechts in vollem Umsange durch eine Einzelperson geeinigt haben mussen

Die Frage, ob ein offenes Gewässer zu einem geschlossenen zu erklären ist, kann mir von Hall zu Fall entschieden wer-

den unter Berücksichtigung der örtlichen Berhaltniffe Unter anderem wird auch abzuwägen sein, ob der durch die Absberrung erzielte wirtschaftliche Borteil größer sei als die anderen Fischereiberechtigten verursachten Schädigungen Die Benebmigung fann nur für eine bestimmte Art - die Absberrung wird in ihrer Beschaffenheit auch nach dem Mindestmaß der Fischarten, die in dem angrenzenden Bemaffer bortommen, einzurichten fein - der Absperrung an einem bestimmten Ort erteilt werden Tropbem fann hierin gegebenenfalls fowohl in diesem wie in jenem Bunfte ein gewiffer Spielraum gelassen werden (val AusfAnw vom 16. März 1918, LMBI S. 52 gu Nr. 6). Es muffen alfo durch den Beschluß Art, Ort jowie alle sonft erforderlichen Einzelheiten der Absperrung des Gemäffers geregelt werden (vgl. LWA vom 18 November 1919, Bb. 1 G. 193)

Die Absperrung muß derart sein, daß der Wechsel, der Berkehr der Fische nach allen in Betracht kommenden Richtungen verhindert wird (LWA. vom 14. Dezember 1920, Bd. 1 S. 196; vom 8. März 1921, Bd. 3 S. 186; vgl. auch LWA Bd. 1 S 189; vom 4. Juli 1922, Bd 4 S 184; vom 7. November 1922, Bd. 4 S 186)

Der Antrag auf Erklärung eines offenen Gewässers zum geschlossenen ist vor der Beschlußfassung von dem Bezirksaussichuß öffentlich bekanntzumachen Die Bekanntmachung muß also zum wenigsten in den für öffentliche Bekanntmachungen des für die Beschlußfassung zuständigen Berdirksausschusses bestimmten Blättern (3. B. Amtsblatt der Regierung) erfolgen; sie wird zwedmäßig auch in den Zeitungen der Ortschaften, in welchen das in Betracht kommende Gewässer liegt, insbesondere in dem betreffenden Kreisblatte gescheen. In der öffentlichen Bekanntmachung, dem öffentlichen Ausgedotsversahren, muß der Bezirksausschuß angeben dei welcher Stelle, 3. B bei der Fischereiberdorte, Landratsamt, Widersprücke gegen den Antrag binnen vier Wochen, dom Tage der Bekanntmachung, d h. dem Erscheinen des

oder der betreffenden Blätter, die für die öffentlichen Betanntmachungen des zuständigen Bezirksausschusses bestimmt sind, anzubringen sind.

Bor der Entscheidung soll gemäß § 121 FG. ein Fischereissachberftanbiger gebort werden

Die Geschlossenheit ist für einen be ft im mten Zeitraum zu beschließen. Letterer wird je wach der Art, dem Umfang der Fischereiwirtschaft ein größerer oder kleinerer sein, jedenfalls ein solcher sein müssen, daß der Zwed der Geschlossenheitserklärung erreicht wird, d. d. der Antragsteller eine Sicherung für die Bordereitung (z. B. Aussehung don Fischbrut und deren Ausziehung) und Ausnuhung (Fang, Berwendung, Berfauf der gezüchteten Fische) seiner wirtschaftlichen Mahnahnen haben muß. Es muß dem Antragsteller also der entsprechende Zeitraum für die Erreichbarkeit dieses Zieles zugebilligt werden

Ein für geschlossen erklärtes Gewässer steht rechtlich dem geschlossens Gewässer im Sinne des § 960 BGB. nicht gleich KGSt. vom 7 Mai 1926; Ring, Bb 5 S. 165.

Eine Genehmigung auf Biberruf ift unguläffig.

Der Beschluß des Bezirksausschusses muß dem Antragsteller und den Widersprechenden zugestellt werden. Gegen den Beschluß ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an das Oberberwaltungsgericht (früher an das Landeswassermt) zulässig (§ 122 FG.)

Der endgültige, d h. rechtswirtsame (rechtskräftige) Besichluß muß durch das Amtsblatt der Regierung bekanntsgemacht werden. Die Unterlassung der Bekanntmachung berührt zwar die Rechtskraft an sich nicht, kann aber rechtliche Birkungen des Beschlusses, durch welchen ein offenes Gewässer zum geschlossenen erklärt wird, gegen Dritte — abgesehn von den Widersprechenden, die von dem Beschluß durch dessen Zustellung von Amts wegen in Kenntnis zu sepen sind — insoweit verhindern, als sie sich auf die Unterlassung der vorgeschriebenen Bekanntmachung des Bes

ichlusses, d. h. die dadurch verursachte Untenntnis des letsteren, berufen können.

Wenn durch die Erklärung eines offenen 3. Ru Abl. 2. Bemäffers jum gefchloffenen einem jur Fischerei in an = deren Bemaffern ober Bemafferftreden Berechtigten Schaben verurfacht wird, jo fann er bom Antragfteller Schabenerfat beanspruchen. Die Bestimmung der Schadenersatleistung hat u. a. den Amed, dak durch die zeitweise Umwandelung eines. offenen Gemässers zum geschlossenen mit dem durch ben Bezirtsausichuf ausgesprochenen Recht tein Difbrauch ge- . trieben wird. Es ift baber für zwedmäßig gehalten, bag folde Ansbruche gegebenenfalls zu derfelben Beit, zugleich mit dem Antrage auf Erflärung bes offenen Bemäffers gum geschlossenen, verbandelt werden. Aus diefem Grunde ift bie Beurteilung ber Schaden auf beren Berechtigung und Sobe unter Ausschluß ber orbentlichen Berichte in die Sand des Bezirksausichusses gelegt worden, und amar des Bezirksausschuffes, der nach Abs. 1 zuständig ist und bie Sperrung genehmigen foll baw, genehmigt ober genehmigt Bu gleicher Zeit mit bem Antrage ift baber über Schadenersabanspruche zu berbandeln und zu beschließen, wenn sich übersehen läßt, welche Ansprüche erhoben werden können. Diese können natürlich auch später erhoben werden, weil sich ber Umfang bes Schabens nicht etwa von vornherein überschen läkt. Da aber der Fischereiberechtigte nicht für unbeichrantte Beit Schabenersabanspruchen ausgesett merben barf, ist eine zweijährige Ausschluffrift nach Ablauf bes Jahres, in welchem bie Absperrung erfolgt ift, festgefest. Anderseits läßt fich unter Umftanden erft nach einem Jahre feststellen, ob ein Schaben entstanden ist (RegBegr. 1914/15 und 1916 aaO. und KomBer. d. AH. aaO. 1914/15).

Der ordentliche Rechtsweg, die Anrufung des ordentlichen Gerichts zur Entscheidung über Schadenersatzansprücke infolge Absperrung eines offenen Gewässers ist demnach ausgeschlossen Darüber, ob ein solcher Antrag berechtigt ist (Grund desselben)

und in welcher hohe, entscheibet der Bezirksausschuß, welcher darüber vorher einen Fischereisachverständigen hören soll — diese Unhörung ist nicht zwingend vorgeschrieben; ihre Unterlassung macht das Beschlußversahren nicht ungültig. Auch ist der Bezirksausschuß an das Gutachten nicht gebunden. Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses steht die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht offen

Da es sich um einen zeitlich begrenzten, auch veränderlichen Schaben handelt, so muß anstatt einer einmaligen Entschädigungssumme, durch welche der Schadenersapanspruch abgegolten ist, der Bezirksausschuß auf wiederkehrende Leistungen eine Geldrente als Ersat des Schadens zubilligen, falls ein Beteiligter diese leptere Schadenersapleistung beantraat.

Rum Schadenersas — nach den Bestimmungen des BBB fest die Schadenersappflicht eine Rechtswidrigfeit und ein Berichulden boraus — ift nach § 3 Abs 2 des FG. der Antragfteller verbflichtet auf Grund einer Sandlung und eines Berhaltens, zu welchem er nach Abs 1 daselbst die Berechti= gung erhalten hat, also ohne Rechtswidrigkeit erfat leiften beift bier einen Erfat leiften für die Nachteile. die die Interessen ber gur Fischerei in anderen Gemässern ober Gemässerstreden Berechtigten burch die Absperrung erleiden Dafur find diefe voll zu entichadigen. Es fann baber von anderen Fischereiberechtigten tein Schabenersan geforbert werden, dak fie die Rifde, die der Seebefiter - § 3 des RB ist vornehmlich für die Seewirtschaft von Bedeutung - bis babin in den Gee hineingesett und aufgezogen bat, nicht mehr fangen können. Auf einen folden Borteil haben biefe Fischereiberechtigten teinen Anspruch, also auch teinen Anfpruch auf Entschädigung bafur, bag ihnen biefer Borteil entgeht (KomBer d. UH. aaD 1914/15).

Hat der Geschädigte es unterlassen, den Schaden durch eigene Maßnahmen abzuwenden oder zu mindern, so wird sich der Schadenersab, soweit er auf die schuldbafte Unterlassung dieser Magnahmen zurückuführen ist, entsprechend bermindern ober ganz wegiallen (§ 254 BGB)

Ein Ersat kann im wesentlichen nur für das Ausbleiben der Fische gewährt werden, welche im natürlichen Laufe der Dinge, z. B. zwecks Laichung im See, die Gewässer des Unsterliegers passicren und auf dem Rückwege weggefangen würden, infolge der Sperre jedoch ausbleiben (KomBer d
UH aal 1914/15)

Schabenersat ist in vollem Werte zu leisten. Es kommen die einschlägigen Bestimmungen des BGB zur Anwendung (§§ 249 ff daselbst).

Die ausdrücklich für offene Gewässer erkassenen gesetzlichen und polizeilichen, die Ausübung des Kischereirechts beschränfenden Borschriften sallen sowohl für die nach § 2 als geschlossen anzusehenden, als nach § 3 zu solchen erklärten weg, um für sie eine größere Bewegungsfreiheit und Ausnutzung in der Fischereibewirtschaftung zu ermöglichen (bgl. §§ 27, 35, sowie § 92 Abs. 3, § 98 Abs. 7, §§ 100 und 106 Abs 4 FG).

Siehe auch §§ 121, 122 bes KG , die auch für § 3 KG. in Anwendung kommen.

4. Siebe noch im Anhang Ausführungsanweisung zu §§ 2, 3

#### 3 meiter Abichnitt.

#### Fischereiberechtigung.

- §4. (1) Das Fischereirecht enthält, soweit es nicht durch dieses Gesetz oder das Wassergesetz vom 7 April 1913 (GS. S. 53) eingeschränkt ist, die Besugnis, in einem Gewässer Fische, Arebse, Austern und andere Muscheln, Seemoos und Korallenmoos sowie Schildkröten zu hegen und sich anzueignen.
- (2) Soweit das Gewässer zur Fischerei nach Abs. 1 benutzt wird, erstreckt sich das Fischereirecht auch auf Frösche.

- (3) Die dem Fischereirecht unterliegenden Tiere werden in diesem Gesetz unter dem Ausdruck "Fische" gusammengefaßt. Als "fischen" gilt jede Tätigkeit nach Abs. 1.
- 1. Nach dem AUR. §§ 170—175 I 9 galt als Inhalt des Fischereirechts die Befugnis, sich alle im Wasser lebenden Tiere anzueignen Der Fang der Tiere, die zugleich im Wasser und auf dem Lande leben, gehörten zur Jagd, wenn es mit Schießgewehren, Fallen oder Schlageisen geschah; Wasserbogel, Otter und Biber unterlagen nur dem Jagdrecht, doch durften die Fischereiberechtigten jagdbare Zugvögel mit Fischeren unter dem Wasser fangen.

Die Neuregelung des Gegenstandes erfordert eine klarere Begriffsbestimmung und eine schärfere Abgrenzung Fischereirechts gegenüber dem Jagbrecht; es find baber in Abs. 1 die bisher allgemein dem Fischfang unterliegenden nußbaren Wassertiere einzeln aufgeführt; ibr Element iſt bas Basier. und aus diesem Grunde bem Jagdrecht nicht unterworfen (RegBegr. aal 1916/18. Aftenftud Nr. 11 u. 12. S. 33 ff.). Demgemäß umfaßt das Recht des Fischereiberechtigten die in der Regel ausschliekliche Befugnis, die im Abs 1 einzeln angeführten Wassertiere und nur diese, sowie auch Frösche, lettere aber nur, foweit das Bemaffer, in dem fie fich aufhalten, zur Fischerei nach Abs. 1 benutt wird, zu begen und sich angueignen. Seemoos und Rorallenmoos find feine Seegewächse, sondern Tierfolonien (unter Seegewächsen find nur Seegras, Binfen uim ju berfteben). Rur lebenbe Muicheln fallen unter Abi, 1, nicht aber Duschelschalen. (Ebensowenig fallen barunter Seefterne, Baffermaufe ufm RomBer d Sh. aal 1916.) Muscheln find in Abs 1 aufgenommen worben, um die Berlenfischerei in ber Elfter gu ichuten. Sie geben ein fehr gutes Schweinefutter ab. Quappen find zu ben Fischen zu rechnen Der Fischlaich und ebenso die Brut fallen auch unter Abs. 1 (hegen); sie sind den Fischen gleichgustellen. Das Fischereirecht umfaßt die Berechtigung des Hegens und der Aneignung.

2. Hegen Hegen bedeutet, daß der Fischereiberechtigte, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen, alle Maßnahmen trefsen darf, die zur Erhaltung und Sebung des Fischbestandes dienen, z. B das Einsehen von Fischbrut, die Fütterung und Schonung der Tiere Er darf das Gewässer, das ihm nicht gehört, düngen (vol. § 19 Abs. 2, § 202 Abs. 2 des WG.). Er kann daher auch nicht nur den unberechtigten Fang, sondern auch alle anderen ungeeigneten wirtschaftslichen Maßnahmen Dritter, welche die Fischerei schädigen, untersagen, es sei denn, daß sie durch gesetliche Vorschriften, insbesondere solche des Wassergelepes, gestattet sind. Selbstederständlich darf er nicht auf Grund des Hegerechts geses widrige Handlungen vornehmen (RegBegr aal. 1914/15)

Rohr darf er ohne Genehmigung des Eigentumers des Fischgemaffers nicht pflanzen

3. Aneignen. Die rechtmäßige Aneignung einer beweglichen Sache — Fische usw sind bewegliche Sachen — ist die Herstellung, die Begründung des Eigentums an ihr die Aneignung, das Sichzueigenmachen, set also die völlige Beherrschung der Sache voraus. Der auf Aneignung gerichteten Handlung einer Person muß die Absicht zugrunde liegen, Sigentum zu erwerben. Wit welchen Witteln die Aneignung bewerkselligt wird, kommt hierbei an sich nicht in Betracht. Die Aneignung von Fischen geschieht gewöhnlich mittels Fanges, sie kamn aber auch mit anderen Witteln auf andere Weise erfolgen, sosen es nicht gesetzlich ober polizeilich verboten ist (s. §§ 100, 106 Abs. 1 Jiff. 3 FG).

Die übliche Art der Aneignung von Fischen usw. ist der Fang, sei es mit Angeln ober Nepen. Der Gebrauch von Schukwaffen als Mittel der Aneignung ist nicht erlaubt, salls nicht der Fischereiberechtigte zugleich Jagdberechtigter ist, aber auch in diesem Falle kann ihm der Gebrauch der Schuk-